

sprechend die Grenze fest. Das Ergebnis ist im wesentlichen folgendes. Das Gebiet von Omoa am Atlantischen Ozean und der östliche Teil des Copán-Tales wird Honduras, das Motaguatal in seiner ganzen Ausdehnung mit dem größten Teil des rechten Ufergebietes bis zum Kamm der Cordillera del Merendón Guatemala zugewiesen. Im Nordosten verläuft dann die Grenze am rechten Ufer des Rio Tinto und am rechten Ufer des unteren Motagua entlang bis zu seiner Mündung in den Atlantischen Ozean. Obwohl das Gericht auch da, wo es die Linie des «uti possidetis» hat feststellen können, ihr nicht immer folgt (S. 79), wird zum Schluß keiner Partei eine Kompensation zugesprochen.

Friede.

4. Schiedsspruch betreffend die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex in die Schweiz vom 1. Dezember 1933¹⁾

Der von den Schiedsrichtern Osten Undén, John Baldwin und J. Lopez Olivan gefällte Schiedsspruch bringt den langjährigen französisch-schweizerischen Zonenstreit zum Abschluß.

Die Schiedsrichter setzen für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz ein aus neun Artikeln bestehendes Reglement nebst Anlage fest, das vom 1. Januar 1934 an zur Anwendung gelangen soll. Es umfaßt als wesentliche Punkte:

a) die unbegrenzte Zollfreiheit für die gesamte Erzeugung der Landwirtschaft und der verwandten Zweige sowie für die mineralischen Rohstoffe;

b) die zollfreie Einfuhr der Fabrik- oder Gewerbeerzeugnisse im Rahmen von Einfuhrkontingenten;

c) eine Bestimmung, die es bei außergewöhnlichen Verhältnissen ermöglicht, das System der unbegrenzten Zollfreiheit vorübergehend einzuschränken;

d) die Schaffung einer Schlichtungs- und Kontrollinstanz;

e) ein Schiedsverfahren.

Die Begründung verweist zunächst auf das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 7. Juni 1932²⁾. Der Gerichtshof hatte u. a. entschieden, daß die französische Regierung ihre Zollgrenze so weit zurückzunehmen habe, wie dies den Bestimmungen des Protokolls der Pariser Konferenz vom 3. November 1815, des

¹⁾ Sentence arbitrale du 1^{er} décembre 1933 relative à l'importation en Suisse des produits des zones franches du pays de Gex et de la Haute-Savoie. Journal officiel de la République Française, Lois et Décrets, 1933, p. 12441, 12479. Recueil des lois fédérales 1933, p. 1028. Deutsche Übersetzung: Eidgenössische Gesetzsammlung 1933, S. 1003.

²⁾ Série A/B. Fasc. No. 46.

Pariser Vertrages vom 20. November 1815, des Turiner Vertrages vom 16. März 1816 und des Manifests des Rechnungshofs von Sardinien vom 9. September 1829 entspreche; daß diese Ordnung so lange aufrechterhalten bleiben solle, als sie nicht durch Vereinbarung der Parteien geändert worden sei und daß in Anbetracht der Erhaltung der Freizonen zugunsten der Zonenerzeugnisse die zollfreie Einfuhr oder die Einfuhr zu ermäßigten Ansätzen durch die eidgenössische Zolllinie vorzusehen sei. In der Urteilsbegründung hatte der Gerichtshof der Meinung Ausdruck gegeben, daß, wenn die Schweiz dank dem Fortbestehen der oben angeführten Verträge die aus den Freizonen sich ergebenden wirtschaftlichen Vorteile erlange, sie als Gegenleistung der Zonenbevölkerung ebenfalls wirtschaftliche Vorteile gewähren müsse. Der schweizerischen Regierung hatte das Gericht in seinem Urteil die Entgegennahme einer Erklärung bestätigt, die der schweizerische Rechtsvertreter im Namen seiner Regierung in bezug auf das Verfahren abgegeben hatte, das zur Ausführung der von der Schweiz eingegangenen Verpflichtung, die «Art und Weise des Güteraustausches zwischen den in Betracht kommenden Gegenden in einer den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen besser angepaßten Weise zu regeln», einzuschlagen wäre.

Die Begründung geht dann auf den Gang der Verhandlungen ein, die, dem von Frankreich angenommenen Verfahrensvorschlag entsprechend, vom 9. bis 12. Oktober und vom 6. bis 25. November 1933 unter Mitwirkung und Vermittlung der drei Experten-Schiedsrichter geführt worden sind. Diese sind im Laufe der Sitzung vom 25. November 1933 zu dem Schlusse gekommen, daß ihre Vermittlungsversuche zwischen den Parteien fehlgeschlagen seien und daß es ihnen gemäß § 2c des vorgesehenen Verfahrens obliege, durch Schiedsspruch «mit verbindlicher Wirkung für die Parteien in dem Maß, als dies wegen mangelnder Verständigung unter diesen nötig ist, die Regelung festzusetzen, die auf Grund der von der Schweiz übernommenen Verpflichtung aufzustellen ist.» Es wird festgestellt, daß über drei nebensächliche Punkte eine Verständigung zwischen Frankreich und der Schweiz außerhalb der offiziellen Unterhandlungen vor den Experten-Schiedsrichtern erfolgt ist, nämlich über das Funktionieren des Fiskalkordons, über die Lage des französischen Zollgürtels vom 1. Januar 1934 an, d. h. die innere Abgrenzung der Freizonen, und über die Kontrollmaßnahmen.

Die Schiedsrichter sehen, den wiederholten schweizerischen Erklärungen gemäß, ihre Aufgabe des näheren darin, Vorschriften für die Einfuhr der Zonenerzeugnisse nach der Schweiz aufzustellen, die der früheren Regelung gegenüber durch eine größere Weitherzigkeit und Stabilität gekennzeichnet sind. Als Ergebnis ihrer Prüfung des Systems, das bisher die Einfuhr der Zonenprodukte nach der Schweiz

regelt, stellen sie fest, daß die Schweiz auf diese Einfuhr Normen angewandt habe, die billigerweise als weitherzig bezeichnet werden dürften. Insbesondere habe der Marktverkehr eine praktisch unbeschränkte zollfreie Einfuhr mehrerer der wichtigsten Zonenerzeugnisse erlaubt. Die Spanne zwischen zollfreier Einfuhr der gesamten Zonenproduktion und dem bisherigen System sei so unbedeutend, daß, wenn von einer weitherzigeren Regelung gesprochen werde, man sich kein anderes Regime vorstellen könne als das, das darin bestehen würde, die Zollfreiheit auf die ganze Produktion auszudehnen, wobei ein Vorbehalt lediglich für gewisse (industrielle) Erzeugnisse und für gewisse besondere Umstände vorzusehen wäre. Kontingentierungsmaßnahmen, auch in Form von Einfuhrkontingenten, seien daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Aus diesen Erwägungen haben die Schiedsrichter das eingangs in seinen Grundzügen bezeichnete Reglement festgesetzt.

Im Anschluß an den Schiedsspruch ist in der Schweiz der Bundesratsbeschluß vom 22. Dezember 1933 über die Inkraftsetzung des Reglements³⁾, in Frankreich am 27. Dezember 1933 das sog. Zonengesetz⁴⁾ ergangen.

Friede.

Entscheidungen nationaler Gerichte

Deutsches Reich

Bericht

In einer Entscheidung in Strafsachen¹⁾ beschäftigt sich das Reichsgericht mit der Frage des Verhältnisses von **Völkerrecht und Landesrecht**, insbesondere mit dem **Verhältnis von Staatsverträgen zu späterem Reichsrecht**. Es handelt sich um die Frage, ob gewisse Bestimmungen der deutschen Devisengesetzgebung mit dem deutsch-britischen Handelsvertrag vom 17. August 1925 (RGBl. II, S. 777), in dem den britischen Staatsangehörigen die freie Verfügung über ihre in Deutschland befindlichen Vermögensstücke zugesichert ist (Art. 5 und 9), vereinbar sind. Das Reichsgericht führt dazu folgendes aus:

«Es mag dahinstehen, ob der in dem angefochtenen Urteil aufgestellte Satz, das Völkerrecht schaffe Recht nur im Verhältnis zwischen Staaten, der den früher in Deutschland geltenden Anschauungen und

³⁾ Eidgenössische Gesetzsammlung 1933, S. 1002, Recueil des lois fédérales 1933, p. 1027.

⁴⁾ Loi portant fixation de l'organisation douanière et fiscale des territoires français visés par l'arrêt de la Cour permanente de justice internationale du 7 juin 1932 (Journal officiel de la République Française, Lois et Décrets, 1933, p. 13016).

¹⁾ v. 2. März 1933 II, 834, 32, R.G.St. 67 S. 130 ff.